OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490533/2/AL

Datum:
Linz, 4. Mai 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde der L J, vertreten durch RA Dr. F M, x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22.11.2019, GZ: VStV/919301856652/2019, betreffend Strafvollzug

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 29.6.2017, GZ: Pol96-153-2017, wurde die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen Verstoßes gegen das Glücksspielgesetz mit einer Geldstrafe belegt. Die Geldstrafe betrug 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden) zuzüglich 200 Euro Verfahrenskostenbeitrag. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 11.7.2018, GZ: LVwG-412216/13/MZ/MA, wurde die Beschwerde gegen diesen Bescheid als unbegründet abgewiesen und das Straferkenntnis dem Grunde nach bestätigt.

I.2. Nach Bericht des Bezirksgerichts Wels vom 18.9.2019, dass die Pfändung mangels erfolgversprechenden Exekutionsvollzugs im vorliegenden Verfahren nicht vollzogen wurde und die Exekution erst nach Ablauf der Sperrfrist vollzogen werde bzw. nach Bescheinigung des Vorhandenseins zwischenzeitig pfändbarer Gegenstände, trat die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land mit Schreiben vom 17.10.2019 den Strafvollzug gemäß § 29a VStG an die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) ab.

I.3. Mit Schreiben vom 23.10.2019 wurde die Bf aufgefordert, die Ersatzfreiheitsstrafe binnen zwei Wochen anzutreten. Da Grund zur Annahme bestehe, dass die Geldstrafe uneinbringlich sei, sei nunmehr die Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken.

I.4. Mit Eingabe vom 11.11.2019 beantragte der rechtsfreundliche Vertreter der Bf von der Vorführung zum Strafantritt Abstand zu halten und das Verfahren betreffend Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe einzustellen.

Begründend wird zusammengefasst die Unionsrechtswidrigkeit der Strafbestimmungen des GSpG und deren damit verbundene Unanwendbarkeit vorgebracht.

I.5. Der genannte Antrag wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 22.11.2019, GZ: VStV/919301856652/2019, abgewiesen. Im Bescheid wurde ausgeführt, dass das Glücksspielgesetz mit dem Unionsrecht vereinbar sei. Weiters sei das Grundrecht des Art 6 EMRK auf das Titelverfahren und nicht auf Annexverfahren anwendbar. Das Verfahren zur Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe nach dem VStG, die zur Vollstreckung einer bereits in einem Titelverfahren getroffenen Entscheidung dient, falle nicht unter Art 6 EMRK.

I.6. Dagegen wurde mit Eingabe vom 17.12.2019 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben.

In dieser wird erneut ausführlich erörtert, warum aus Sicht der Bf die Strafbestimmungen des GSpG unionsrechtswidrig seien und deshalb unangewendet zu bleiben hätten. Die angeführte Rechtsprechung des EuGH stelle einen wichtigen Grund im Sinne des § 54a Abs 1 VStG dar. Nach der Rechtsprechung des EuGH könnten die nationalen Gerichte einstweilige Anordnungen nur unter den Voraussetzungen treffen, die für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes durch den Gerichtshof gelten. Zu diesen Voraussetzungen gehörten die Glaubhaftmachung der Notwendigkeit der Erlassung der einstweiligen Anordnung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, das Feststehen der Dringlichkeit iS der Verhinderung des Eintritts eines schweren und nicht wieder gutzumachenden Schadens beim Antragsteller und gegebenenfalls die Abwägung aller bestehenden Interessen. Sachnächstes Gericht für die Prüfung der Erlassung einstweiliger Anordnungen sei das Verwaltungsgericht. Im vorliegenden Fall erweise sich die Erlassung einstweiliger Anordnungen als Notwendigkeit, da aufgrund der Rechtsprechung des EuGH der Strafvollzug auf Basis der glücksspielrechtlichen Strafbestimmungen nicht durchgeführt werden dürfe. Diese Notwendigkeit ergebe sich auch unabhängig von rechtskräftigen Straferkenntnissen aus dem unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz. Die Gewährung einstweiligen Rechtschutzes nach Unionsrecht würde im vorliegenden Fall auch einen schweren, nicht wieder gutzumachenden Schaden beim Beschwerdeführer verhindern, da damit ein rechtswidriger Freiheitsentzug verhindert würde. Dringlichkeit iS der EuGH-Rechtsprechung liege damit zweifelsfrei vor.

Abschließend werden folgende Anträge gestellt:

„Das Landesverwaltungsgericht des Landes Oberösterreich möge

1. den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben und erkennen, dass dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges zum Zweck der Einbringung von gemeinnütziger Leistung stattgegeben wird, in eventu
2. dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges zum Zweck des Vollzugs der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests stattgegeben wird, in eventu
3. dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges wegen der akuten Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten der Bestrafen stattgegeben wird; in eventu
4. den Vollzug der Strafen aufschieben bzw. vom Vollzug der Strafen bis zur unionsrechtskonformen Ausgestaltung der Strafbestimmungen des Glücksspielgesetzes absehen
5. jedenfalls eine mündliche Verhandlung anberaumen sowie
6. im Sinne des § 29 VwGVG jedenfalls eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses zustellen.“

I.7. Die belangte Behörde hat mit Vorlageschreiben vom 19.12.2019 die Beschwerde mit ihrem Verwaltungsakt zur Entscheidung vorgelegt und die

Abweisung der Beschwerde beantragt. Ergänzend wurde mitgeteilt, dass die Bf mit der Behörde mündlich eine Ratenzahlung vereinbart hat und diese Zahlungsvereinbarung bis dato eingehalten worden sei, weshalb keine Vorführung zum Strafantritt veranlasst worden sei.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Daraus ergab sich der unten festgestellte unstrittige Sachverhalt. Dementsprechend enthält die Beschwerde auch nur Rechtsausführungen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden (vgl. zur näheren Begründung Punkt V.). Es handelt sich im vorliegenden Fall um keine unter den Art. 6 Abs. 1 EMRK fallende Rechtssache, weil weder ein Verfahren über eine strafrechtliche Anklage, noch über eine Streitigkeit wegen „civil rights“ iSd Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC vorliegt. Die – erst im Beschwerdeverfahren gestellten – Anträge der Bf auf Strafaufschub bzw. alternative Vollzugsformen (gemeinnützige Leistungen, elektronisch überwachter Hausarrest) sowie auch der ursprünglich im Verfahren vor der belangten Behörde gestellte Antrag, von der Vorführung zum Strafantritt Abstand zu halten und das Verfahren betreffend Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe einzustellen, betreffen den Strafvollzug. Dabei geht es nur um ein Annexverfahren im Verhältnis zum rechtskräftigen Titelverfahren über die Erlassung eines Straferkenntnisses gegen die Bf, das ohnehin den Verfahrensgarantien des Art. 6 EMRK entsprechen musste. Im gegenständlichen Vollstreckungsverfahren zur Umsetzung eines verbindlich gewordenen Straferkenntnisses sind auch nur Rechtsfragen zu beantworten.

II.2. Auf Grund der Aktenlage steht folgender Sachverhalt fest:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 29.6.2017, GZ: Pol96-153-2017, wurde die Bf wegen Verstoßes gegen das Glücksspielgesetz mit einer Geldstrafe belegt. Die Geldstrafe betrug 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden) zuzüglich 200 Euro Verfahrenskostenbeitrag. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 11.7.2018, GZ: LVwG-412216/13/MZ/MA, wurde die Beschwerde gegen diesen Bescheid als unbegründet abgewiesen und das Straferkenntnis dem Grunde nach bestätigt.

Nach Bericht des Bezirksgerichts Wels vom 18.9.2019, dass die Pfändung mangels erfolgversprechenden Exekutionsvollzugs im vorliegenden Verfahren nicht vollzogen wurde und die Exekution erst nach Ablauf der Sperrfrist vollzogen werde bzw. nach Bescheinigung des Vorhandenseins zwischenzeitig pfändbarer Gegenstände, trat die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land mit Schreiben vom

17.10.2019 den Strafvollzug gemäß § 29a VStG an die Landespolizeidirektion Oberösterreich als nunmehr belangte Behörde ab.

Mit Schreiben vom 23.10.2019 wurde die Bf aufgefordert, die Ersatzfreiheitsstrafe binnen zwei Wochen anzutreten.

Mit Eingabe vom 11.11.2019 beantragte der rechtsfreundliche Vertreter der Bf von der Vorführung zum Strafantritt Abstand zu halten und das Verfahren betreffend Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe einzustellen.

Dieser Antrag wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 22.11.2019, GZ: VStV/919301856652/2019, abgewiesen.

Dagegen wurde mit Eingabe vom 17.12.2019 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben. In dieser werden folgende Anträge gestellt:

„Das Landesverwaltungsgericht des Landes Oberösterreich möge

1. den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben und erkennen, dass dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges zum Zweck der Einbringung von gemeinnütziger Leistung stattgegeben wird, in eventu
2. dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges zum Zweck des Vollzugs der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests stattgegeben wird, in eventu
3. dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges wegen der akuten Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten der Bestrafen stattgegeben wird; in eventu
4. den Vollzug der Strafen aufschieben bzw. vom Vollzug der Strafen bis zur unionsrechtskonformen Ausgestaltung der Strafbestimmungen des Glücksspielgesetzes absehen
5. jedenfalls eine mündliche Verhandlung anberaumen sowie
6. im Sinne des § 29 VwGVG jedenfalls eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses zustellen.“

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den Akten. Die rechtskräftige Bestrafung der Bf nach dem Glücksspielgesetz ist dem behördlichen Verwaltungsakt sowie dem zitierten Gerichtsakt des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zu entnehmen; der Umstand, dass die Bf über kein relevantes Vermögen verfügt, welches ihr ermöglichen würde, die rechtskräftig verhängte Strafe zu bezahlen, ergibt sich aus den unbestrittenen Sachverhaltsfeststellungen der belangten Behörde und wird durch aktenkundige Urkunden bescheinigt. Von der Bf wurde kein Sachverhaltsvorbringen erstattet, weshalb auch beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Zweifel an der Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung der belangten Behörde aufgekommen sind.

Die Beschwerde führt zum Inhalt des bekämpften Bescheides aus, dass durch diesen die Anträge der Bf auf „Aufschub des Strafvollzuges zum Zweck der Erbringung von gemeinnütziger Leistung“, „zum Zweck des Vollzugs der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests“ sowie „wegen der akuten Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten der Bestraften“ abgewiesen worden sei (vgl. Punkt „1. Sachverhalt“ auf Seite 2 der Beschwerde). Diesen Ausführungen entsprechend werden auch die diesbezüglichen Anträge an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich formuliert (vgl. „C. Begehren“ auf der vorletzten Seite der Beschwerde). Entgegen diesen Ausführungen wurde seitens der Bf aber mit Eingabe vom 11.11.2019 ausschließlich der Antrag gestellt, „von der Vorführung zum Strafantritt Abstand zu halten und das Verfahren betreffend Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe einzustellen“ (vgl. die letzte Seite des Antrags vom 11.11.2019, Z 02-147). Mit dem bekämpften verfahrensrechtlichen Bescheid vom 22.11.2019 wurde allein über diesen Antrag, „von der Vorführung zum Strafantritt Abstand zu halten und das Verfahren betreffend Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe [...] einzustellen“ abgesprochen. Dies ergibt sich unzweifelhaft aus dem vorliegenden Verwaltungsakt.

III. Rechtsvorschriften:

Das Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG, BGBl 52/1991 zuletzt geändert durch BGBl I 58/2018, lautet auszugsweise:

„Aufschub und Unterbrechung des Strafvollzuges

§ 54a. (1) Auf Antrag des Bestraften kann aus wichtigem Grund der Strafvollzug aufgeschoben werden, insbesondere wenn

1. durch den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafe die Erwerbsmöglichkeit des Bestraften oder der notwendige Unterhalt der ihm gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen gefährdet würde oder
2. dringende Angelegenheiten, die Angehörige (§ 36a AVG) betreffen, zu ordnen sind.

(2) Auf Antrag des Bestraften kann aus wichtigem Grund (Abs. 1) auch die Unterbrechung des Vollzuges der Freiheitsstrafe bewilligt werden. Die Zeit der Unterbrechung des Strafvollzuges ist nicht in die Strafzeit einzurechnen.

(3) Der Strafvollzug ist auf Antrag oder von Amts wegen für die Dauer von mindestens sechs Monaten aufzuschieben oder zu unterbrechen, wenn der Bestrafte während der letzten sechs Monate schon ununterbrochen sechs Wochen wegen einer von einer Verwaltungsbehörde verhängten Strafe in Haft war und dem Strafvollzug nicht ausdrücklich zustimmt.

(4) Liegen die Voraussetzungen des § 53b Abs. 2 zweiter Satz vor, darf der Aufschub oder die Unterbrechung des Strafvollzuges nicht bewilligt werden oder ist dessen bzw. deren Bewilligung von Amts wegen zu widerrufen.

Vollstreckung von Geldstrafen

§ 54b. (1) Rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen sind binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Erfolgt

binnen dieser Frist keine Zahlung, kann sie unter Setzung einer angemessenen Frist von höchstens zwei Wochen eingemahnt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Unrechtsfolge zu vollstrecken. Ist mit Grund anzunehmen, dass der Bestrafte zur Zahlung nicht bereit ist oder die Unrechtsfolge uneinbringlich ist, hat keine Mahnung zu erfolgen und ist sofort zu vollstrecken oder nach Abs. 2 vorzugehen.
(1a) Im Fall einer Mahnung gemäß Abs. 1 ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.
(1b) Als Grundlage für die Einbringung der vollstreckbar gewordenen Mahngebühr ist ein Rückstandsausweis auszufertigen, der den Namen und die Anschrift des Bestraften, den pauschalierten Kostenbeitrag und den Vermerk zu enthalten hat, dass der Kostenbeitrag vollstreckbar geworden ist. Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896.
(2) Soweit eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist, ist die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, soweit die ausstehende Geldstrafe erlegt wird. Darauf ist in der Aufforderung zum Strafantritt hinzuweisen.
(3) Einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, hat die Behörde auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlung zu bewilligen, wodurch die Strafvollstreckung aufgeschoben wird. Die Entrichtung der Geldstrafe in Teilbeträgen darf nur mit der Maßgabe gestattet werden, dass alle noch aushaftenden Teilbeträge sofort fällig werden, wenn der Bestrafte mit mindestens zwei Ratenzahlungen in Verzug ist.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Im Strafvollstreckungsverfahren nach den §§ 53 – 54d VStG geht es nicht um ein Strafverfahren iSd Art. 6 EMRK, sondern ausschließlich um Fragen des Strafvollzugs. Die §§ 53 bis 54d VStG sind im III. Teil des VStG unter „Strafvollstreckung“ zu finden. Es handelt sich dabei nur um leges speciales zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) für die Vollstreckung von Freiheits- und Geldstrafen. Soweit besondere Regelungen fehlen, ist das VVG heranzuziehen (vgl. mwN Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] Vor §§ 53 – 54d Rz 1 u 2/1 [Stand 1.5.2017, rdb.at].

Der Antrag der Bf im Verfahren vor der belangten Behörde begehrt „von der Vorführung zum Strafantritt Abstand zu halten und das Verfahren betreffend Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe einzustellen“.

Weder das VVG noch das VStG enthalten dafür eine entsprechende Rechtsgrundlage. Vielmehr sind – wie von der belangten Behörde richtig ausgeführt – gemäß § 54b Abs 1 und Abs 2 VStG rechtskräftig verhängte Geldstrafen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Soweit eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist, ist die dem ausstehenden

Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, soweit die ausstehende Geldstrafe erlegt wird, worauf in der Aufforderung zum Strafantritt hinzuweisen ist.

Bei dem bekämpften Bescheid handelt es sich um einen verfahrensrechtlichen Bescheid (Hengstschläger/Leeb, Verfahrensrecht[6] [2018] Rz 936). Mit diesem wurde seitens der belangten Behörde ausschließlich über den Antrag der Bf, „von der Vorführung zum Strafantritt Abstand zu halten und das Verfahren betreffend Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe einzustellen“, abgesprochen. Daher kann auch nur dies Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sein.

Mit einer Bescheidbeschwerde kann ausschließlich eine andere Entscheidung in derselben „Sache“ begehrt werden. Gem. § 9 Abs 1 Z 4 VwGVG kann in einer Beschwerde vor den Verwaltungsgerichten daher keine Entscheidung außerhalb der Sache, über welche die Unterinstanz abgesprochen hat, verlangt werden (vgl. mN aus der höchstgerichtlichen Rechtsprechung Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 9 VwGVG Rz 43 [Stand 15.2.2017, rdb.at]). „Sache“ des verfahrensrechtlichen Bescheides der belangten Behörde war aber allein der Antrag der Bf „von der Vorführung zum Strafantritt Abstand zu halten und das Verfahren betreffend Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe einzustellen“. Die nunmehr erstmals in der Beschwerde gestellten Anträge liegen demnach außerhalb der durch den bekämpften Bescheid erledigten Sache, weshalb die Beschwerde schon deshalb nicht begründet sein kann.

IV.2. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass es für den Aufschub des Strafvollzugs nach § 54a VStG stets eines Antrags des Bestraften bedarf, der an die gemäß § 53a leg cit zuständige Strafvollzugsbehörde zu richten ist. Dabei müssen die für einen Aufschub geltend gemachten wichtigen Gründe konkret dargelegt und durch entsprechende Beweisanbote untermauert werden. Nur so kann sichergestellt sein, dass die Strafvollzugsbehörde im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung die vom Antragsteller geltend gemachten wichtigen Gründe gegen die Strafzwecke entsprechend abwägen kann. (Vgl. mN aus höchstgerichtlicher Rechtsprechung und Lehre Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG² § 54a Rz 5 f [Stand 1.5.2017, rdb.at])

Ein solcher Antrag wurde hinsichtlich des Beschwerdebegehrens auf einen Strafaufschub aufgrund Gefährdung der Erwerbsmöglichkeit der Bestraften nach § 54a Abs 1 Z 1 VStG im Verfahren vor der belangten Behörde nicht gestellt und finden sich diesbezüglich nicht einmal in der Beschwerde selbst entsprechende nähere Ausführungen.

Gleiches gilt für die in der Beschwerde gestellten Anträge auf einen Strafaufschub zum Zwecke der Erbringung gemeinnütziger Leistungen und elektronisch überwachten Hausarrests; auch hier wurde im Verfahren vor der belangten Behörde

kein entsprechender Antrag gestellt. Darüber hinaus ist die im StVG eingeräumte Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen – ebenso wie der elektronisch überwachte Hausarrest – anstelle des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe (vgl die §§ 3, 3a sowie 156b ff StVG) im VStG nicht vorgesehen. Eine analoge Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des StVG im Verwaltungsstrafrecht kommt mangels Vorliegens einer Gesetzeslücke nicht in Betracht. (Vgl. mN aus der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie uHa die diesbezüglich durch den VfGH ausgesprochene Verfassungskonformität Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 54b Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at])

Mit dem in der Beschwerde weiters gestellten Antrag, den „Vollzug der Strafen aufzuschieben bzw. vom Vollzug der Strafen bis zur unionsrechtskonformen Ausgestaltung der Strafbestimmungen des Glücksspielgesetzes abzusehen“, dürfte die Bf wohl auf einen Strafaufschub nach § 54a VStG aus einem anderen, in der Aufzählung der genannten Bestimmung nicht enthaltenen, „wichtigen Grund“ abzielen.

Diese demonstrative Aufzählung des § 54a Abs 1 VStG enthält Umstände, die jeweils die persönliche Lebensführung des Bestraften betreffen. Ziel eines Antrags gemäß § 54a Abs 1 leg cit soll demnach sein, dass durch die Wahl des Zeitpunktes der Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht auf unbillige Weise in die persönliche Lebensführung des Bestraften eingegriffen wird (vgl. uHa die höchstgerichtliche Rechtsprechung Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG² § 54a Rz 4 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

Eine von der Bf behauptete Unionsrechtswidrigkeit der im Titelverfahren angewendeten Strafbestimmungen des GSpG stellt nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich keinen derartigen „wichtigen Grund“ iSd § 54a VStG dar. Insbesondere sind die angewendeten Strafbestimmungen bereits unmittelbar im Strafverfahren selbst – als dem dem vorliegenden Vollstreckungsverfahren zugrunde liegenden Titelverfahren – auf ihre Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht hin zu prüfen. Das Vollstreckungsverfahren stellt kein geeignetes Mittel dar, das zugrundeliegende Strafverfahren nochmals inhaltlich zu überprüfen. Ein Strafaufschub aus diesem von der Bf vorgebrachten Grund kann daher schon deswegen nicht auf § 54a VStG gegründet werden.

Ferner lässt sich aber nach Auffassung des Oö. Landesverwaltungsgerichts (vgl. zur ständigen Rechtsprechung des Oö. LVwG etwa jüngst LVwG-413567/9/Kü vom 23.3.2020) auch aus dem von der Bf ins Treffen geführten Urteil des EuGH vom 12. September 2019, Maksimovic, in den verbundenen Rs C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-148/18, wonach bestimmte Strafnormen des § 28 AuslBG bzw. des früher noch geltenden § 7i AVRAG dem Art. 56 AEUV entgegenstehen würden, eine Unionsrechtswidrigkeit des GSpG nicht ableiten.

Diese Auffassung wird durch die höchstgerichtliche Rechtsprechung von Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof bestätigt (jüngst VfGH 26.2.2020, E 189/2020; VwGH 12.2.2020, Ra 2020/02/0008).

In diesem Zusammenhang gilt es zunächst mit Blick auf das gegenständliche Verfahren vorauszuschicken, dass das EuGH-Verfahren in der Rs C-64/18 u.a. Verwaltungsübertretungen bzw. verhängte Geld- und bei Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen nach arbeitsrechtlichen Verpflichtungen zum Gegenstand hatte. Daher stellen sich im zugrundeliegenden glücksspielrechtlichen Strafverfahren von vornherein andere Fragen als bei Übertretungen des früheren AVRAG. Bereits aus diesem Grunde sind am Maßstab der mit dem ergänzenden Vorbringen ins Treffen geführten EuGH-Rechtsprechung für Strafverfahren nach dem GSpG wesentliche Unterschiede auszumachen.

Die durch die jüngere Rechtsprechung (siehe neben dem obzitierten EuGH-Judikat insbesondere VwGH 15.10.2019, Ra 2019/11/0033 bis 0034-6) herausgebildeten Grundsätze in Bezug auf die (Nicht-)Anwendung des Kumulationsprinzips nach dem VStG betreffender und anderer Bestimmungen (etwa Fragen von allfällig überschießenden Mindest- und Ersatzfreiheitsstrafen) sind nämlich im gegebenen Fall auch deshalb als nicht einschlägig zu qualifizieren, weil die dazu ergangenen Aussagen der beiden Gerichte spezifisch auf die Bereithaltung bzw. -stellung (Vorlage) bestimmter Dokumente, insbesondere von Lohnunterlagen und Beschäftigungsbewilligungen, nach den entsprechenden Bestimmungen des früheren AVRAG abzielen. Damit werden in ihrem Kerngehalt insbesondere Verstöße gegen Ordnungs- bzw. Formvorschriften in Bezug auf die Vorlage von (Lohn-) Unterlagen (auch zumindest teils) in „nicht [...] besonderer Schwere“ (VwGH 15.10.2019, Ra 2019/11/0033 bis 0034-6, Rz 26) erfasst, nicht aber etwa Übertretungen bezüglich einer erwiesenen tatsächlichen und weitaus gewichtigeren Unterentlohnung bzw. Sozialdumping selbst.
Das von der Bf zitierte Urteil des EuGH befasste sich daher „lediglich“ mit Ordnungswidrigkeiten (Nichtbereithaltung bzw. -stellung von bestimmten Unterlagen zu Kontrollzwecken in Bezug auf allfälliges Lohn- und Sozialdumping) in Zusammenhang mit grundsätzlich erlaubten Handlungen, wie der Entsendung von Arbeitnehmern von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat. Dementgegen handelt es sich bei Verstößen gegen verbotene Ausspielungen bzw. gegen das GSpG gerade nicht um bloße Ordnungswidrigkeiten bzw. um keine Formfehler. Dies bereits deshalb, weil nach den glücksspielrechtlichen Bestimmungen nicht bloße Verstöße gegen Kontrollzwecken dienende Vorschriften (einer an sich erlaubten Handlung) geahndet werden, sondern vielmehr unmittelbar verbotenes Glücksspiel selbst und damit ein unerlaubter Eingriff in das Glücksspielmonopol des Bundes pönalisiert wird.
Durch die oben bezeichnete Rechtsprechung des EuGH und des Verwaltungsgerichtshofes wird ferner in keiner Weise zum Ausdruck gebracht, dass die ausgesprochenen Grundsätze gemessen an den „bloßen“ arbeitsrechtlichen

Ordnungs- bzw. Formvorschriften darüber hinaus für die im Zusammenhang stehenden – und materiellrechtlich freilich verwandten – höherwertigen geschützten Rechtsgüter, nämlich etwa zur Vermeidung der tatsächlichen Unterentlohnung im eigentlichen Sinn bzw. des Sozialdumpings selbst, ebenfalls heranzuziehen sind.

Im Lichte der zitierten jüngsten höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowohl von Verfassungs- als auch von Verwaltungsgerichtshof sowie vor dem Hintergrund, dass es sich bei der vorliegenden glücksspielrechtlichen Angelegenheit um eine in wesentlichen Bereichen anders geartete Thematik handelt (– insbesondere auch in der Qualifikation des geschützten Rechtsgutes, nämlich nicht „nur“ um die Einhaltung von – in erster Linie Kontrollzwecken dienenden – Ordnungs-/Formvorschriften bei an sich erlaubten Handlungen, sondern vielmehr unmittelbar um verbotene Ausspielungen nach dem GSpG –) hält der von der Bf angestrebte Vergleich zur Entscheidung des EuGH (C-64/18 u.a.; in Verbindung mit VwGH 2019/11/0033 bis 0034-6) nicht stand. Eine unionsrechtswidrige Ausgestaltung der Beschränkungen der Glücksspieltätigkeit liegt daher nach Ansicht des Oö. Landesverwaltungsgerichts nicht vor.

Auch aus diesen Gründen waren die in der Beschwerde vorgebrachten Anträge daher nicht begründet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Zum Absehen von einer Verhandlung

Wie bereits unter Punkt IV.1. ausgeführt, geht es im gegenständlichen Verfahren nach den §§ 53 – 54d VStG nicht um ein Strafverfahren iSd Art. 6 EMRK, sondern ausschließlich um Fragen des Strafvollzugs. Die §§ 53 bis 54d VStG sind im III. Teil des VStG unter „Strafvollstreckung“ zu finden. Es handelt sich nur um leges speciales zum VVG für die Vollstreckung von Freiheits- und Geldstrafen. Soweit besondere Regelungen fehlen, ist das VVG heranzuziehen (vgl. mwN Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^{2} Vor §§ 53 – 54d Rz 1 u 2/1 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

Da ein solches Annexverfahren kein Strafverfahren iSd Art. 6 EMRK darstellt und § 44 VwGVG für Erkenntnisverfahren über eine strafrechtliche Anklage konzipiert wurde, findet diese Sonderbestimmung keine Anwendung auf den vorliegenden Fall eines Vollstreckungsverfahrens bzw. Strafvollzugsverfahrens und es bleibt bei der Anwendbarkeit der generellen Bestimmung des § 24 VwGVG über die Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht in Verwaltungssachen. Somit konnte gemäß dem § 24 Abs. 4 VwGVG ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung abgesehen werden, weil im gegenständlichen Verwaltungsverfahren

nur Rechtsfragen zum beantragten Aufschub des Strafvollzuges zu lösen waren, die mündliche Erörterung eine weitere Klärung nicht erwarten ließ und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegenstehen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil die Rechtslage zu den angewandten Normen klar und eindeutig ist. In solchen Fällen liegt selbst dann keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, wenn zu einem „vergleichbaren Sachverhalt“ (vgl. VwGH 23.9.2014, Ro 2014/01/0033) oder einer anzuwendenden Norm noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ergangen ist (vgl. VwGH 18.6.2014, Ra 2014/01/0032; VwGH 28.5.2014, Ro 2014/07/0053 = VwSlg 18862 A/2014; VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007). Die Unzulässigkeit alternativer Strafvollzugsformen ergibt sich mangels diesbezüglicher Normierungen eindeutig aus dem VStG und wurde auch höchstgerichtlich bestätigt (vgl. die in dieser Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Judikatur). Auch die Frage, ob im gegenständlichen Fall ein Aufschub des Strafvollzugs aus wichtigen Gründen zu gewähren ist, warf keine über den Einzelfall hinausgehenden Rechtsfragen auf. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas